

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2018

Magdeburg, den 14. Mai 2018

Inhalt

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung in Kraft getreten (nationale Umsetzung der sog. Omnibus-Verordnung)- 1 -
2. Anträge auf Direktzahlungen 2018 – Änderung von Antragsangaben nach dem 15.05.2018- 2 -
3. Termine- 3 -

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung in Kraft getreten (nationale Umsetzung der sog. Omnibus-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. März 2018 die „Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung“ ohne Änderungen beschlossen. Sie wurde inzwischen im Bundesanzeiger am 29. März 2018 veröffentlicht (BAnz AT 29.03.2018 V1). Über inhaltliche Änderungen wurde in TOP 3 im **Informationsschreiben des MULE Nr. 2/2018** bereits berichtet. Die Änderungen wurden im laufenden Antragsverfahren berücksichtigt.

Das **Informationsschreiben des BMEL** „Änderungen bei den Direktzahlungen ab dem Antragsjahr 2018“ wurde inzwischen ebenfalls veröffentlicht und steht unter ELAISA wie folgt zur Verfügung:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinet.htm

2. Anträge auf Direktzahlungen 2018 – Änderung von Antragsangaben nach dem 15.05.2018

Mit Ablauf des 15.05.2018 endet die Antragsfrist zur Einreichung der Agrarförderanträge 2018. Diese Frist ist auch für die Einreichung des unterschriebenen Datenbegleitscheins (DBS) im ALFF maßgeblich. Später eingehende Anträge oder DBS führen zu Verspätungskürzungen.

Nach diesem Termin (15.05.) sind unter bestimmten Bedingungen jedoch folgende sanktionslose Antragsänderungen möglich:

- a) **bis zum 31.05.2018** – Antragsänderungen für einzelne Antragsparzellen,
- b) **bis zum 19.06.2018** – Antragsänderungen auf Grund der Vorabgegenprüfung (Pre-Check).

Voraussetzung auch hierfür ist die fristgerechte Einreichung aller relevanten Antragsdokumente zum 15.05.2018.

a) Antragsänderungen für einzelne Antragsparzellen bis zum 31.05.

Antragsänderungen sind für einzelne Antragsparzellen bis zum 31.05. ohne Verspätungskürzung möglich, es sei denn:

- bei einer Verwaltungskontrolle wurde ein Verstoß festgestellt UND dem Antragsteller mitgeteilt oder
- dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass eine Vor-Ort-Kontrolle ansteht oder
- bei einer Vor-Ort-Kontrolle im aktuellen Antragsjahr wurde (irgend-) ein Verstoß festgestellt, unabhängig davon, ob dem Antragsteller dies bereits mitgeteilt wurde.

Änderungen, die nach dem Antragsänderungstermin (31.05.) aber bis zum Antragsfristende (09.06.) eingehen, ziehen Verspätungskürzungen nach sich.

b) Antragsänderungen im Rahmen der Vorabgegenprüfung

Ziel der Vorabgegenprüfung ist es, die Korrektheit der Beihilfeanträge zu erhöhen. Dazu werden dem Antragsteller Informationen über Unstimmigkeiten in seinem Antrag mitgeteilt, so dass er diese bis zum „Letzten Tag für die Änderung des Antrags nach Vorabgegenprüfung“ (19.06.) ändern kann, ohne dass Kürzungen für diese Änderungsmeldung zu befürchten sind.

Auf Grund der Web – basierenden Antragstellung und der sich daraus ergebenden permanenten Anzeige aller Überlappungen zum Pre-Check mit Flächen von benachbarten Antragstellern, erfolgt keine gesonderte Mitteilung hierzu. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im Antragsprogramm über noch vorliegende Überlappungen.

Reagiert der Antragsteller nicht innerhalb der o.a. Frist, gelten diese Informationen als Mitteilung im Sinne von festgestellten Verstößen bei der Verwaltungskontrolle. Ein Zurückziehen oder Korrigieren der betroffenen Antragsbestandteile ist dann ab dem 20.06.2018 nicht mehr möglich.

WICHTIG! Änderungen bzw. Korrekturen sind nur in Bezug auf die im Rahmen des Vorabchecks als korrekturbedürftig ermittelten Parzellen möglich. Hierzu können alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden (z.B. Korrektur von Lageversätzen oder Größenanpassungen). Es erfolgt ein Abgleich der Geometrien der Antragsparzellen vor und nach der Rückmeldung auf die mitgeteilten potentiellen Verstöße.

Auf Grund des ab dem Jahr 2016 eingeführten geographischen Beihilfeantragsformulars gilt für die beschriebenen zulässigen Antragsänderungen, dass diese ausschließlich elektronisch beim zuständigen ALFF einzureichen sind. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass im Falle von Flächenänderungen der Geographische Flächennachweis (GFN) über die bereitgestellte Antragssoftware erneut elektronisch einzureichen ist. Mit jeder erneuten Einreichung ist zusätzlich die Einreichung eines neuen, gültig unterschriebenen Datenbegleitscheins (DBS) erforderlich. Erst mit Eingang eines gültigen DBS gilt der GFN bzw. ein Antrag (auch ein korrigierter Antrag) als eingegangen und gestellt.

3. Termine

1. März bis 30. September

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

1. April bis 30. Juni

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF- Bracheflächen und -streifen

2. Mai

Bis zu diesem Termin muss der Antragsteller das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (für **Antrag auf Natura-2000-Ausgleich**) bzw. das Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**) bei der Unteren Natur-schutzbehörde einreichen.

15. Mai

„**Antragstermin Direktzahlungen**“: Schlusstermin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages. Außerdem endet Frist zur **Antragstellung auf Natura-2000-Ausgleich** (ohne das bis zum 16. 06. 2018 nachzureichende Formblatt).

31. Mai

Schlussstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

1. Juni

Bis zu diesem Termin erhält Antragsteller das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (**Natura-2000-Ausgleich**) bzw. das Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**) von der Unteren Naturschutzbehörde zurück.

11. Juni

„**Antragsfristende**“: Antragstermin + 25 Kalendertage (theoretisch der 9. Juni, aber das ist ein Samstag). → nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet eingegangen und damit unzulässig.

16. Juni

Bis zu diesem Termin muss das von der Unteren Naturschutzbehörde unterschriebene Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen (**Natura-2000-Ausgleich**) bzw. das Formblatt für Verpflichtungen (**FNL**) beim zuständigen ALFF nachgereicht werden.

19. Juni

Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin + 35 Kalendertage → Schlussstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z.B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller.

15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit), falls keine spätere Durchführung beantragt und genehmigt wurde.